TYPISIERUNGS - INFO

Achten Sie darauf, dass jede Komponente eine **EU-Zulassung**, eine **Produktnummer** sowie ein **Prüfzeichen (ECE oder EEC)** trägt; fordern Sie zu JEDEM Teil das entsprechende **Hersteller-Gutachten** an.*("E"-Zeichen nach ECE-Richtlinien bzw. nach EWG-Richtlinien für Fahrzeuge: Sämtliche Kraftfahrzeuge und eine Vielzahl von Komponenten müssen mit einem E-Zeichen versehen sein, damit sie in den Verkehr gebracht werden dürfen)*

Überprüfen Sie VOR DEM EINBAU die im Gutachten angeführten Komponenten EXAKT mit den tatsächlich von Ihnen erworbenen Teilen! Aufkleber mit Identifikations-, Artikel-, Prüf- oder Genehmigungsnummern dürfen keinesfalls entfernt werden und müssen auch nach dem Lackieren noch lesbar sein!

Bodenfreiheit

Für **unelastische Teile in** einem bestimmten Bereich eine Bodenfreiheit **von zumindest 11 cm** eingehalten werden und für **ECHT elastische Aerodynamikteilen** hingegen **nur 8 cm.** Die Problematik liegt meistens in erster Linie bei den Fahrwerkselementen sowie bei den Auspuffanlagen im Bereich Katalysatoren. Gewindefahrwerke in Verbindung mit unterdimensionierten Radreifenkombinationen stellen ein weiteres Problem dar. Daher ist es anzuraten, den Einbau nur in einem autorisierten Fachbetrieb durchführen zu lassen.

Radabdeckung

Für Rad-/Reifen-Kombinationen muss eine entsprechende Abdeckung durch Karosserie oder Verbreiterungen gegeben sein **(30° vor und 50° hinter der Lotrechten in Achsmitte).** Die verwendeten und handelsüblichen Profil-Klebeleisten müssen eine gewisse Festigkeit/Steifigkeit aufweisen und fest mit der Radmuldenkante verschraubt oder mittels Industriekleber DAUERHAFT HALTBAR verklebt werden.

Rad/Reifen Kombination

Sonderräder müssen mit Anbaugutachten für Ihr Fahrzeug deklariert sein, jedoch aber mindestens mit einem Radfestigkeitsgutachten. Falls Rad-Reifenkombinationen ohne Anbaugutachten angeboten werden, solltest du unbedingt beachten, dass sich diese im Bereich der geprüften Einpresstiefen Grenze befindet.
Einpresstiefenerweiterungen bis 2% durch Sonderabnahme eintragungsfähig und Einpresserweiterungen ab 2% und ohne Vergleichsgutachten sind nicht eintragungsfähig. Zu diesem Zweck müssten Sie die Fahrwerksfestigkeit nachweisen. Reifenfreigaben vom jeweiligen Hersteller sind vorzulegen.

Abrollumfang

Bei Änderung des Abrollumfanges ARU von mehr als +1,5% und –2,5% im Vergleich zur Serienbereifung muss der Geschwindigkeitsindikator ("Tacho") adaptiert werden. Bei Änderung des Abrollumfanges der Bereifung von etwa +8% und –8% oder bei Über-/Untersetzungsänderung muss zusätzlich ein nochmaliges Tachoangleichungsgutachten erstellt werden.

Freigängigkeit

Die ausreichende Freigängigkeit aller Komponenten ist zu gewährleisten. Zu Bremsen und Fahrwerk, sowie zu Karosserieteilen sind gewisse Mindestabstände einzuhalten (extrem wichtig bei schwimmenden Bremssätteln); Radbogenkanten sind bei Bedarf umzubördeln und auszuweiten.

Motortuning

Nockenwellen, Sportluftfilter, Rennzündkerzen oder Chiptuning usw. sind in den meisten Fällen chancenlos bei Eintragungsversuchen.
Motorveränderungen sind nur mit div. Bestätigungsschreiben eintragungsfähig:
Unbedenklichkeitsbescheinigung von Fahrzeughersteller. Abgasgutachten betreffend US-Norm 83 oder US-Norm 94.
Einbaubestätigung von einer autorisierten Fachwerkstätte. Technisches Abnahmegutachten Eventuelle Tachoangleichung, und Sonderausnahmegenehmigung vom Bundesministerium.
Grundlegend ist zu beachten, dass sich keinerlei Werte im Bereich Db oder Abgaswerte verschlechtern. Mehrleistung bis zu maximal 30% von Serienleistung kann vom Abnahmeprüfer im eigenen Ermessen genehmigt werden.
Mehrleistung über 30% gehen nur über Sonderausnahmegenehmigung vom Bundesministerium.

Auspuffanlagen

Nur Auspuffanlagen mit Übereinstimmungserklärung oder mit EG-Genehmigung gemessen nach 70/157EWG einschließlich der Fassung 89/491/EWG sowie 92/97EWG Richtlinie. Somit keine Anlagen der Gruppe N oder A (Auch nicht mit ABE-Genehmigungen!!)

Endrohre

Anschweiß- oder Anschraubendrohre sind nur mit TÜV-Gutachten zu empfehlen.

Lenkräder
Lenkräder werden grundsätzlich nicht durch ihre Größenunterschiede zum Eintragungsproblem, sondern ausschließlich durch die jeweiligen Fahrzeugunterschiede und der fahrzeugspezifischen Auflagepunkte.
Besonders zu beachten sind Änderungen im Bereich Kombination, Räder, Reifen in Kombination Lenkrad.
Besondere Berücksichtigungspunkte: Servolenkung (speziell in Verbindung mit Breitreifen), Airbagsystem , winkelverstellbare Lenksäule, höhenverstellbarer Fahrersitz, Excenterring zwischen Lenkrad und Nabe eventuell zu verwenden. Eintragungsfähige Größen (je nach Fahrzeugtyp) sind bis 28 cm möglich.
Aerodynamikbauteile
Diese müssen mit Anbaugutachten sowie mit Verwendungsfähigkeit für Ihren Fahrzeugtyp ausgerüstet sein.
Mindesterforderlich ist ein Materialgutachten über das Bauteil**.** **Bodenfreiheitsreduzierung beachten!!**
Beleuchtungseinrichtungen
Abgedunkelte oder farbige Leuchtenelemente, egal ob vorne, seitlich oder rückwärtig, müssen unbedingt mit Gutachten oder Bescheinigungen ausgeführt sein.
Genehmigungen sind ausnahmslos mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen, und sind somit eintragungsfreie Bauteile.
Leuchtenbauteile müssen unbedingt mit dem E-Prüfzeichen gekennzeichnet sein, oder mit der jeweiligen Prüfnummer laut Gutachten **. Selbst lackierte oder beschichtete Leuchten sind ausnahmslos verboten!!!!**
Unbedingt zu beachten ist , dass eventuell Rückstrahler am Fahrzeug anzubringen sind!!
Scheibentönungsfolien
Nur Republik – Österreich -geprüfte Tönungsfolien verwenden!!
Diese sind eintragungsfrei.
Kennzeichnung muss unbedingt erhalten bleiben und muss mit den dazugehörigen Genehmigungspapieren übereinstimmen.
PS: Genehmigungsbescheid ist nur mit Stempel und Unterschrift der Einbaufirma gültig
Spurverbreiterungen
Sehr schwierig in Verbindung mit geänderter Rad-Reifenkombination einzutragen wegen der ET-Grenze !!
Grundlegend nur Spurverbreiterungssysteme mit TÜV Gutachten verwenden ansonsten Billiganbieter bitte im Vorfeld abprüfen oder am besten gleich meiden!!
Frontblenden
Scheinwerferblenden oder Motorhaubenverlängerungen nur mit Anbaugutachten verwenden.
Bei Motorhaubenverlängerungen aus Metall ist zu 90% eine Sonderabnahme vom Ziviltechniker erforderlich.
Außenspiegel
Beim Austausch von Außenspiegeln , die nicht Erstausrüsterqualität haben, ist dringendst abzuraten.
Außenspiegel müssen ECE-genehmigt und klappbar sein.
Sitze
Nur Sitze mit TÜV Gutachten oder mit FIA-Prüfgutachten mit angebrachter Kennzeichnung eintragungsfähig.
Verstellfunktionen müssen erhalten bleiben
Gurte
Sicherheitsgurte nur mit E-Prüfzeichen verwenden.
Bei Demontage vom Seriengurt ist dieser eintragungspflichtig, ansonsten wäre dieser eintragungsfrei.
Bei Verwendung von H-Gurten an Fahrer- oder Beifahrerseite und Demontage vom Seriengurt wird auf 1.Sitzplatz im Fond reduziert mit Beckengurt
Überrollbügel oder Käfige
Nur Überrollbügel mit Material oder Anbaugutachten verwenden. Jedoch Käfige **können leider in Österreich nicht mehr eingetragen werden!!** Fahrzeuge welche sich im Besitz von Rennlizenzinhabern befinden sind von dieser Regelung ausgenommen.
Streben
Dom-, Quer- und Fahrwerksstreben hinten sind eintragungsfreie Bauteile.
Diese Bauteile unterstützen lediglich die Karosseriefestigkeiten und wirken nur unwesentlich in das Fahrverhalten ein.
Vorsicht jedoch zu vermerken ist bei diverser Räder-Eintragungen ist eine Verwendung der vorderen unteren Fahrwerksstrebe unbedingt erforderlich.